

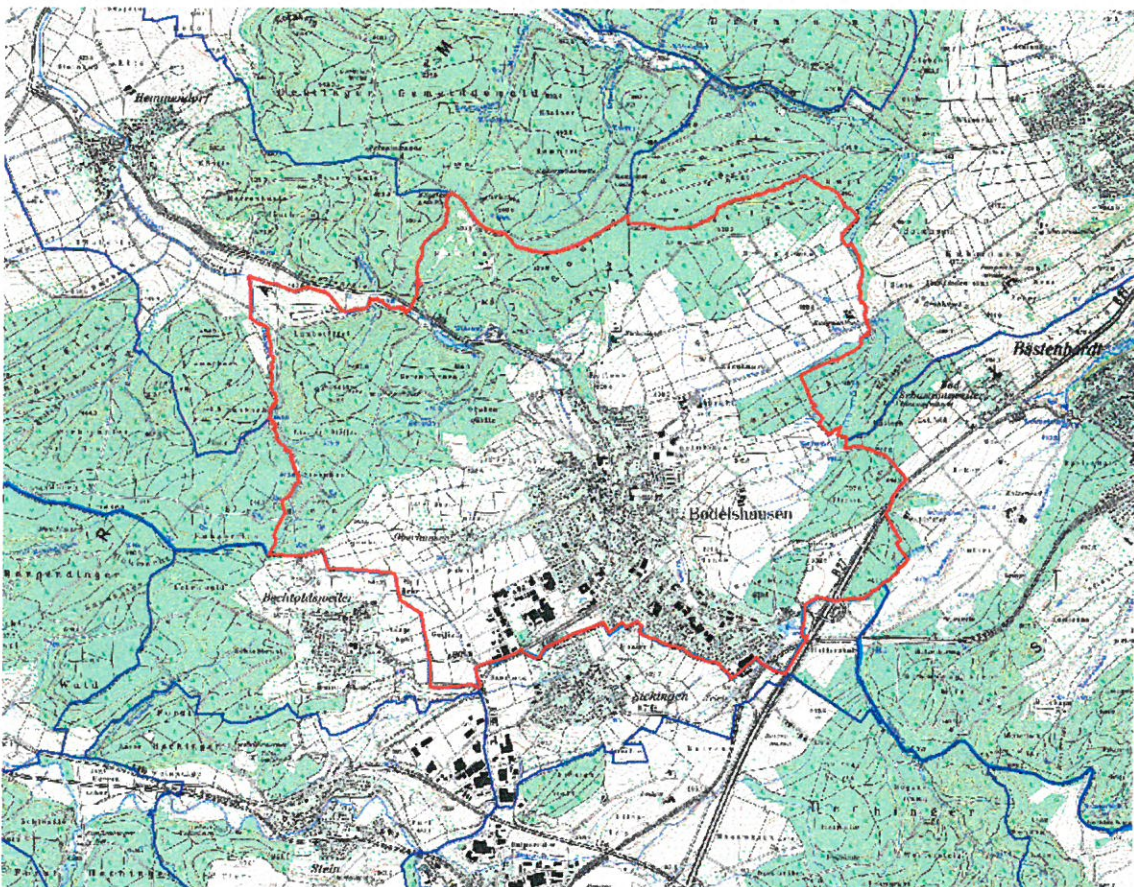
Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung erlässt das Landratsamt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 29.04.2021

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 wird wie folgt abgeändert:

Die gesamte Gemarkung Bodelshausen –siehe Karte- wird zum Sperrbezirk erklärt.



2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung erklärt die zuständige Behörde, das Landratsamt Tübingen, das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand mit einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut zum Sperrbezirk.

Ein weiterer Bienenstand, an dem die Faulbrut ausgebrochen ist, wurde vom bisherigen Sperrbezirk nicht umfasst. Der Sperrbezirk war deshalb zu erweitern.

Die in Ziffer 2 der der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 festgelegten Schutzmaßregeln bleiben unverändert und gelten im gesamten Sperrbezirk.

Der Tag der Bekanntgabe wird festgesetzt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

Hinweis

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Zimmer BE 55 und auf der Internetseite des Landratsamts Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.
- Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Tübingen, 17.05.2021

Dr. Nuxoll

